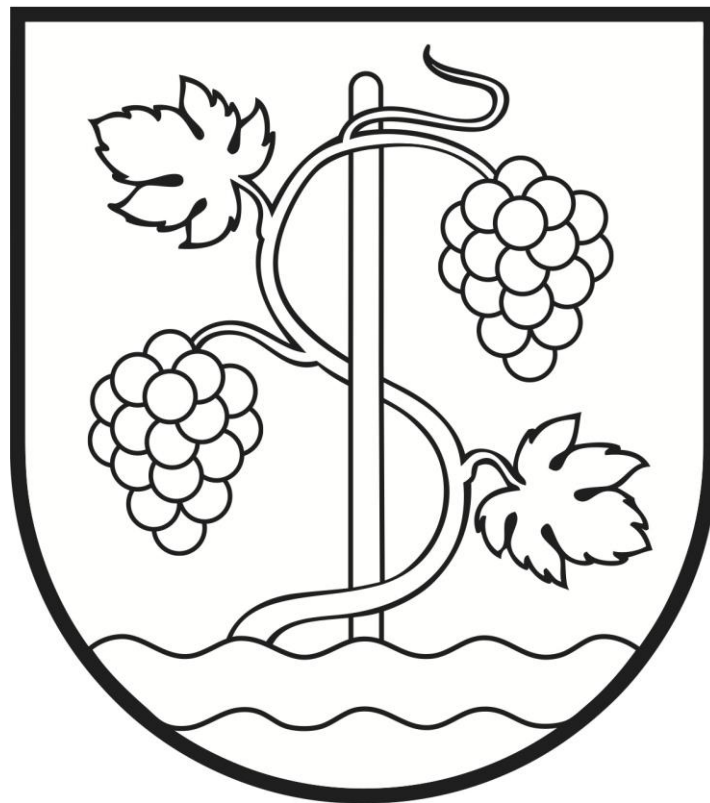


GEMEINDE SCHINZNACH



Gemeindeordnung

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014
Teilrevision: 19. Mai 2019

Die Einwohnergemeinde SCHINZNACH erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

1. Allgemeines

§ 1 I. Begriff der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde SCHINZNACH ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 II. Bezeichnungen

¹ Die Einwohnergemeinde SCHINZNACH wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

² Die Einwohnergemeinde SCHINZNACH besteht aus den Ortsteilen Oberflachs, Schinznach-Dorf und Wallbach.

§ 3 III. Organisationsform

¹ Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4 IV. Organe

¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

2 Behörden und Kommissionen

§ 5 V. Mitgliederzahlen

¹ Die Anzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen der Gemeinde werden wie folgt festgelegt:

- a) Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern (Gemeindeammann, Vizeammann und 3 weiteren Mitgliedern).
- b) Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern ¹⁾
- c) Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern
- d) In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

¹⁾ Die Schulpflegen wurden durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft und sämtliche Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

3. Durchführung der Wahlen

§ 6 VI. Wahlart

¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

4. Veröffentlichungen

§ 7 VII. Publikationsorgan

¹ Die durch Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im "*Der Schinznacher*".

5. Zuständigkeit

§ 8 VIII. Änderung von Gemeindegrenzen

¹ Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 9 IX. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

¹ Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt bis zum Betrage von Fr. 500'000.-- ²⁾, ohne Flächenbeschränkung, pro Rechnungsjahr, in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

² Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen usw., für die der Gemeinderat zuständig ist.

6. Referendumsrecht

§ 10 X. Referendumsrecht

¹ Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

7. Inkrafttreten

§ 11 XI. Inkrafttreten

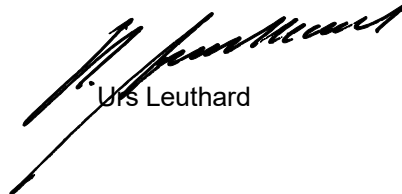
¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.

¹⁾ Die Schulpflegen wurden durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft und sämtliche Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

GEMEINDERAT SCHINZNACH

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:



Urs Leuthard



Sibylle Boss

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 29. November 2013

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung am: 9. Februar 2014

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 3. März 2014

Initiativbegehren eingereicht am 2. Mai 2018 (Reduktion Kompetenzsumme)

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung am: 19. Mai 2019

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 25. Juli 2019

²⁾ Reduktion der Kompetenzsumme von CHF 1'000'000 auf CHF 500'000.00 an der Urnenabstimmung vom 19.05.2019 genehmigt.